



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail: egba@bj.admin.ch

Bern, 22. Oktober 2018

Änderung der Grundbuchverordnung (GBV): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes begrüssen die Stossrichtung der vorgesehenen Revision. Für die Städte sind die kantonalen Grundbücher wichtige Arbeitsinstrumente, sei es in der Funktion der Städte als Liegenschaftseigentümer, sei es für die städtischen Rechtsdienste in Verwaltungsrechtsfragen oder auch für die Stadtbauämter. Aus diesem Grund wird die Einsichtnahme im Abrufverfahren grundsätzlich begrüsst. Einzig in Bezug auf Artikel 28 GBV (Erweiterter Zugang; Zugriffsberechtigung) bemängeln wir die fehlende Berücksichtigung der Gemeindeebene.

Konkrete Anliegen

In den Artikeln 28 ff. GBV wird der erweiterte Zugang im Abrufverfahren geregelt. Die Kantone können demnach für gewisse Personen- resp. Berufsgruppen und Behörden vorsehen, dass ein Interesse zur Einsichtnahme vermutet wird. Die Einsichtnahme erfolgt in diesem Fall über den elektronischen Zugang im Abrufverfahren. Gemäss aktuellem Wortlaut von Art.28 Abs. 1 lit. a GBV können die Kantone vorsehen, dass «... Steuerbehörden sowie andere Behörden» automatisierten Zugang erhalten zu den Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht nun vor, dass der Geltungsbereich dieser Bestimmung insoweit auf «andere Behörden des Bundes und der Kantone» festgelegt werden soll.

Sofern damit die Gemeindebehörden vom erweiterten Zugang im Abrufverfahren ausgeschlossen werden sollen, erachtet der Städteverband eine entsprechende Änderung der Grundbuchverordnung als



unhaltbar. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Erläuternde Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 8. Juni 2018 in keiner Weise zu dieser Änderung äussert, ist indes davon auszugehen, dass es sich dabei um ein gesetzgeberisches Versehen handelt. Im Erläuternden Bericht wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Grundsatz unangetastet bleibe, wonach die Kantone entscheiden, ob sie das Abrufverfahren überhaupt anbieten wollen und falls ja, welchen Zugriffsberechtigten das Verfahren offenstehen soll (vgl. Erläuternder Bericht, S. 1). Auch dieser Umstand spricht dafür, dass eine Beschränkung auf die Behörden des Bundes und der Kantone bzw. ein Ausschluss der Gemeindebehörden nicht gewollt ist.

Antrag

- ▶ In Art. 28 Abs. 1 lit. a müssen die städtischen Behörden als zugangsberechtigt im Abrufverfahren vorgesehen und explizit genannt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband